

Cornelia Breitschmid, Abteilungsleiterin
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 90
Fax 062 835 49 99

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons Aargau
sowie an die Empfängerinnen und
Empfänger des Handbuchs
Sozialhilfe

Aarau, 5. November 2013

Kreisschreiben 05/2013
Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder – unveränderte Grenzbeträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 27 Abs. 3 SPV verändern sich die in § 27 Abs. 1 SPV festgelegten Grenzbeträge per 1. Januar des folgenden Jahres, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende September des laufenden Jahres eine Differenz von mindestens 1 % gegenüber dem Referenzwert von 104.0 Punkten aufweist. Ende September 2013 lag der LIK bei 103.4 Punkten. Gegenüber dem gemäss § 27 Abs. 3 SPV derzeit geltenden Stand von 104,0 Punkten beträgt die Abnahme demnach weniger als 1 %, so dass keine Anpassung zu erfolgen hat. Die Grenzbeträge gemäss § 27 Abs. 1 SPV bleiben damit im Jahr 2014 **unverändert**.

Ebenfalls keine Änderung erfolgt beim maximal zu bevorschussenden Unterhaltsbeitrag. Per 01.01.2014 erfolgt keine Anpassung der AHV/IV-Renten. Die für die Bevorschussung massgebende maximale einfache Waisenrente beträgt somit nach wie vor Fr. 936.--.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Sektion Öffentliche Sozialhilfe, Frau Mafalda De Masi (mafalda.demasi@ag.ch).

Freundliche Grüsse

Cornelia Breitschmid
Abteilungsleiterin